

# Das Anwaltsrecht der Republik Malta

von RA Dr. Matthias Kilian

*Malta ist seit dem 1. Mai 2004 der kleinste Mitgliedsstaat der EU. Mit rund 800 Angehörigen der Anwaltsberufe sind in Malta aber mehr Rechtsanwälte tätig als etwa in Estland oder Slowenien. Erkenntnisse zum maltesischen Anwaltsrecht liegen bislang praktisch nicht vor. Der nachfolgende Beitrag gibt daher einen Überblick über das Recht der im deutschsprachigen Raum weitgehend unbekannt maltesischen Anwaltschaft.*

## I. Die maltesischen Rechtsberufe

### 1. Überblick

Das maltesische Rechtssystem kennt zwei anwaltliche Berufsbilder, den *Advocate* und den *Legal Procurator*, sowie den Beruf des *Public Notary*. Als unreguliertes Berufsbild ist ferner der *Consultant* anzusehen. Die Anwaltsberufe des *Advocates* und des *Legal Procurators* haben auf Malta lange Tradition, sie wurden erstmals 1553 in den *Pandaectae* und *Ordinationes* von Großmeister Juan d’Omedes erwähnt. Die britische Kolonialverwaltung regulierte die Berufe zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstmals umfassender. Organisatorisch verfestigt wurden die Anwaltsberufe durch die Gründung der *Kamra tal-Avukati* und der *Camera dei Procuratori Legali* 1877 bzw. 1880.

Das maltesische Recht kennt kein Rechtsberatungsmonopol und keine Zwangsmitgliedschaft in der Anwaltskammer. Geschützt ist lediglich die Berufsbezeichnung *Advocate* bzw. *Legal Procurator*, sie darf nach Art. 79 bzw. 85 *Code Of Organization And Civil Procedure* nur führen, wer hierzu durch ein sog. *Warrant* des maltesischen Präsidenten befugt ist (s.u.). Es ist daher grundsätzlich auch nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern möglich, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, wenngleich die Möglichkeiten im forensischen Bereich aufgrund eines – begrenzten – Anwaltszwangs eingeschränkt sind: Vor dem *Constitutional Court* und dem *Court Of Appeal* (Zivilsachen) dürfen Parteien nur mit Zustimmung des Gerichts ohne Anwalt auftreten und Anträge stellen. Im Übrigen könnten allerdings auch Nicht-Anwälte tätig werden. Im forensischen Bereich wird hiervon aber kein Gebrauch gemacht, alle forensisch Tätigen sind Mitglied in der *Chamber Of Advocates*<sup>1</sup>.

### 2. Advocate

Dem deutschen Berufsbild des Rechtsanwalts entspricht der *Advocate*, der über die umfassendste Ausbildung aller maltesischen Rechtsberufe verfügt und das höchste Ansehen genießt<sup>2</sup>. Der Zugang zum Beruf des *Advocates* setzt nach Art. 81 *Code Of Organization And Civil Procedure* fachlich den Erwerb des akademischen Grades „LL.D.“ nach einem mindestens sechsjährigen Studium, eine mindestens einjährige berufspraktische Ausbildung bei einem zugelassenen *Advocate*, das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Berufszugangsprüfung und Kenntnisse der Gerichtssprache (Maltesisch) voraus. Die Zahl der *Advoca-*

<sup>1</sup> Dies hat auch praktisch-organisatorische Gründe: Nur Kammermitglieder werden in das Anwaltsverzeichnis aufgenommen, jedes Kammermitglied hat nach Art. 18 des Statuts der Anwaltskammer einen Anspruch auf Zuweisung eines eigenen Aufbewahrungsschranks (locker) für Roben und Akten im Gericht in Valetta, vgl. *Zammitt, Law & Practice* 2 (2001), S. 34.

<sup>2</sup> *Zammitt, Law & Practice* 2 (2001), S. 34.

tes in Malta beträgt gegenwärtig rund 650. Mit 615 Bürgern pro Anwalt entspricht die Anwaltsdichte damit in etwa jener Deutschlands. Der Berufsstand der *Advocates* wächst stark: Vor 15 Jahren waren lediglich 246 *Advocates* zugelassen<sup>3</sup>. Die *Advocates* gliedern sich in drei Hauptgruppen: Anwälte, die Privatkunden und Kleinunternehmer betreuen und rund 75% der Kammermitglieder ausmachen, Wirtschaftsanwälte (rund 15%) und 10% sonstige Anwälte, die insbesondere als Rechtsanwälte in Unternehmen und Behörden tätig sind. Die letzte geschlechtsspezifische Differenzierung war für das Jahr 1994 ermittelbar, seinerzeit waren 16% der *Advocates* weiblich. Der Anteil weiblicher Anwälte hat seitdem allerdings erheblich zugenommen. Anwaltskanzleien sind fast ausschließlich im Wirtschafts- und Gerichtszentrum La Valetta ansässig, während viele Einzelanwälte außerhalb La Valettas praktizieren. Relativ verbreitet sind Zusammenschlüsse von zwei bis drei Anwälten, entweder in Bürogemeinschaft oder Partnerschaften. Die größten maltesischen Anwaltskanzleien – *Ganado & Associates* sowie *Fenech & Fenech* – verfügen über jeweils rund 20 Berufsträger. Sie bemühen sich, ihr Dienstleistungsportfolio zu erweitern, so bietet *Fenech & Fenech* durch ein Tochterunternehmen namens *Fenlex* Dienstleistungen an, die vor allem auf Offshore-Gesellschaften und den in Malta sehr bedeutenden Unternehmensbereich Online-Gaming zielen.

Rund 10% der *Advocates* sind Syndikusanwälte. Sie können nicht nur in Unternehmen, sondern auch in staatlichen Einrichtungen beschäftigt sein. So sind Syndikusanwälte im öffentlichen Dienst etwa im Justizministerium, in der Justizverwaltung, der Finanzaufsicht, der Umweltbehörde, der maltesischen Nationalbank, der Arbeitsverwaltung oder bei der Universität Malta beschäftigt. Unternehmenssyndizi sind ganz überwiegend bei Banken, Versicherungen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig. Das Berufsrecht verbietet ihnen, im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses Mandate zu betreuen oder Rechtsdienstleistung gegenüber Dritten zu erbringen. Der Syndikusanwalt darf den Anwaltsberuf aber privat ausüben, soweit ihm dies der Arbeitsvertrag gestattet und diese private Berufsausübung nicht der Umgehung des Verbots dient, keine Mandate seines Arbeitgebers betreuen zu dürfen.

### 3. Legal Procurator

Der *Legal Procurator* ist eine Art Prozessanwalt, allerdings nicht im Sinne etwa der echten Funktionsteilung zwischen englischem Barrister und Solicitor. Der Prokurator unterstützt den *Advocate* in Gerichtsverfahren vor allem durch die Ausfertigung der notwendigen Gerichtsdokumente. Er kann allerdings auch vor den unterinstanzlichen Gerichten (Magistrates Court) und Tribunals auftreten. Vor oberinstanzlichen Gerichten kann der Schriftsätze nur mit einer ergänzenden Unterschrift eines *Advocates* vorlegen. Der Zugang zum Beruf des *Legal Procurators* setzt nach Art. 85 *Code Of Organization And Civil Procedure* den Erwerb des akademischen Grades LL.B. nach einem mindestens dreijährigen Universitätsstudium, des *Diploma of Legal Procurator*, eine einjährige berufspraktische Ausbildung bei einem zugelassenen *Legal Procurator* sowie das Bestehen einer Berufszugangsprüfung voraus. Die Zahl der *Legal Procurators* beträgt gegenwärtig 111, davon sind 59 weiblichen Geschlechts. Diese Geschlechterverteilung spiegelt wider, dass der Beruf des *Legal Procurators* insbesondere für Frauen attraktiv ist, weil die Arbeitsbelastung durch die formalisierte und ganz überwiegend gerichtliche Tätigkeit relativ gut planbar ist. Üblich ist, dass in größeren Anwaltskanzleien neben mehreren *Advocates* ein oder zwei *Legal Procurators* tätig sind, die vor allem verfahrenstechnische Schritte vorbereiten und begleiten. Auch der Berufsstand der *Legal Procurators* ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen: Er hat sich seit 1994 von 30 auf 111 fast vervierfacht.

---

<sup>3</sup> Zammitt, *Law & Practice 2* (2001), S. 34.

#### **4. Public Notary**

Der Zugang zum Beruf des *Notary Public* setzt nach Art. 6 *Notarial Profession And Notarial Archives Act* den Erwerb des akademischen Grades LL.B. nach einem mindestens dreijährigen Universitätsstudium, des *Diploma of Public Notary*, eine mindestens einjährige berufspraktische Ausbildung bei einem zugelassenen *Public Notary* sowie das Bestehen einer Berufszugangsprüfung voraus. 1994 betrug die Zahl der *Public Notaries* 98.

#### **5. Consultants**

Ebenfalls in Malta tätig sind sog. *Consultants*. Es handelt sich hierbei entweder um Personen, die nach dem deutschen Verständnis als Counsel größerer Kanzleien anzusehen sind, oder um ausländische Rechtsdienstleister, die bislang keine Möglichkeit haben, Zugang zur maltesischen Anwaltschaft zu erhalten. Sie sind überwiegend in größeren Kanzleien tätig, die mit ausländischen Kanzleien affiliert sind. Aufgrund des Fehlens eines Rechtsdienstleistungsmonopols begegnet ihre Tätigkeit keinen rechtlichen Bedenken, sie beschränken sich auf beratende Leistungen und lassen ihre Schriftsätze im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen von einem *Advocate* abzeichnen, mit dem sie assoziiert sind. Tätigkeitsschwerpunkte der *Consultants* sind üblicherweise die Bereiche Investment Law und Maritime Law.

## **II. Berufszugang**

### **1. Berufspraktische Ausbildung**

Alle drei juristischen Berufe setzen neben einer doppelten akademischen Qualifizierung<sup>4</sup> die postuniversitäre Fortsetzung der Ausbildung durch eine einjährige berufspraktische Ausbildung in der Kanzlei eines *Advocates*, *Procurators* oder *Notaries* voraus (Art. 81 lit. d bzw. Art. 87 lit. d *Code Of Organization And Civil Procedure* bzw. Art. 6 lit d) *Notarial Profession And Notarial Archives Act*). Ein formalisiertes Ausbildungssystem existiert hierfür nicht: Der Universitätsabsolvent muss sich einen Ausbilder suchen, in dessen Kanzlei er das Ausbildungsjahr verbringt. Nach Bekunden der *Chamber Of Advocates* gibt es für *Advocates* in spe keine Probleme, entsprechende Ausbildungsstellen zu finden, da den Absolventen keine Vergütung zu zahlen ist. Nur wenige Kanzleien zahlen gleichwohl ein bescheidenes Salär. Absolventen erfreuen sich insofern einer gewissen Beliebtheit als preiswerte Zuarbeiter, die etwa in Fragen des Europäischen Rechts zumeist über Kenntnisse verfügen, an denen es ihren Ausbildern mangelt. Wie sich die berufspraktische Ausbildung vollzieht, ist nicht näher reguliert und hängt im Wesentlichen vom Engagement von Ausbilder und Absolvent ab.

### **2. Berufszugangsprüfung**

Nach Art. 81 lit. f) (*Advocates*) bzw. Art. 87 lit. e) (*Procurators*) *Code Of Organization And Civil Procedure* geht der Zulassung zur Anwaltschaft eine Überprüfung durch zwei Richter voraus, die attestieren müssen, dass der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Kompetenz besitzt, den Anwaltsberuf auszuüben. Die entsprechende Feststellung der Kompetenz erfolgt durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung für *Advocates* werden drei Aufgaben gestellt. Eine Aufgabe ist grundsätzlich eine Gestaltungsaufgabe (*drafting*), eine weitere die Erteilung eines rechtlichen Rats (*advice*). In mindestens eine der Aufgaben ist zudem eine berufsrechtliche Zusatzfrage eingebaut. Der schriftlichen Prüfung schließt sich eine mündliche Prüfung an. Während die Berufszugangsprüfung in der Vergangenheit eher eine Formalität war, sind die Anforderungen zu-

---

<sup>4</sup> Für alle Berufsbilder den *Bachelor of Arts in Legal and Humanistic Sciences* sowie ergänzend für den Prokurator das „*Legal Procurator Diploma*“, für den Notar das „*Notary Public Diploma*“ und für den *Advocate* den „*Doctor Of Laws*“. Näher zur Juristenausbildung *Kilian*, Juristenausbildung in Malta, 2007.

letzt auf Intervention des *Chief Justice* verschärft worden. Es kommt nunmehr, wenn auch nur vereinzelt, zu Fällen des Nichtbestehens.

### 3. Zulassung

Die Zulassung zum Beruf setzt schließlich einen staatlichen Zulassungsakt durch das sog. „Warrant“ des maltesischen Präsidenten voraus (Art. 79 bzw. Art. 85 Code) und die Vereidigung. Neben den vorstehend beschriebenen fachlichen Anforderungen wird nur zugelassen, wer „*of good conduct and good morals*“ ist und nicht zu einer Haftstrafe von mehr als einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt worden ist. Der Berufseinstieg der *Advocates* vollzieht sich mittlerweile vorrangig in Anstellung, da ein Tätigwerden in Selbstständigkeit aufgrund des überlaufenen Anwaltsmarktes wenig erfolversprechend ist. Eine übliche Karriere ist, dass sich junge Rechtsanwälte aus verschiedenen Kanzleien nach mehrjähriger Berufserfahrung zusammenschließen, eine eigene Kanzlei gründen und aus ihrer bisherigen Kanzleien Mandanten mitnehmen.

## III. Regulierung

### 1. Überblick

Während es in Malta seit 1927 für die Notare in Form des *Notarial Profession And Notarial Archives Act* ein eigenständiges Berufsgesetz gibt, fehlt es bislang an einem Pendant für die Anwaltsberufe. Ein *Lawyers' Act* soll aber bis 2008 verabschiedet werden, der zahlreiche, aus der bisherigen gesetzgeberischen Abstinenz resultierende Probleme lösen soll. Maßgebliche Rechtsmaterie ist aktuell der *Code Of Organization and Civil Procedure*, im Kern eine Kombination aus – nach deutschem Verständnis – Prozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Dessen Titel V (Art. 78A-97B) enthält vergleichsweise rudimentäre Bestimmungen zur „Legal Profession“. Die Art. 79-84 befassen sich mit dem *Advocate*, die Art 85-88 mit dem *Legal Procurator*. Geregelt sind die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Zulassung und die Gründe für ihren Widerruf sowie einige Kernpflichten der Angehörigen der beiden Rechtsberufe.

Die weiteren Regelungen für *Advocates* und *Legal Procurators* finden sich in einem von der *Commission For The Administration Justice* erlassenen *Code Of Ethics*. Diese Kommission ist 1994 durch den *Commission For The Administration Justice Act* geschaffen worden und basiert auf einer seinerzeit in Art. 101A der maltesischen Verfassung eingefügten Regelung. Ihr gehören der maltesische Präsident, der oberste maltesische Richter (*Chief Justice*), der Generalstaatsanwalt (*Attorney General*), vier von dieser selbst gewählte Vertreter der Richterschaft, der Präsident der *Chamber Of Advocates* sowie zwei ernannte weitere Mitglieder. Die Kommission fungiert sowohl als Aufsichtsbehörde als auch als Normgeber für die Anwaltschaft (*Advocates*, *Legal Procurators*) und der Richterschaft (*Magistrates*, *Judges*). Innerhalb der Kommission ist ein *Committee On Advocates And Legal Procurators* eingerichtet, dem zwei vom Präsidenten bzw. Generalstaatsanwalt ernannte und drei vom jeweils betroffenen Berufsstand gewählte Mitglieder angehören. Nach Art. 101A Abs. 11 lit. e) Verfassung ist Aufgabe der Kommission insbesondere, nach Konsultation mit dem Komitee einen *Code Of Ethics* sowohl für die *Advocates* als auch die *Legal Procurators* zu verabschieden.

Weitere Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der *Advocates* sind das Statut der Rechtsanwaltskammer (*Statutes Of The Chamber Of Advocates*) sowie von dieser publizierte „Guidelines“. Entsprechend ist das System der Regulierung der anderen beiden Rechtsberufe, auf das auf Platzgründen nicht im Detail eingegangen werden kann.

## **2. Berufsethischer Kodex**

Der berufsethische Kodex gliedert sich in fünf Hauptteile. Hauptteil 1 befasst sich mit dem beruflichen Verhalten der Advocates, wobei rule 1 das Credo der Anwaltschaft zusammenfasst: Der Advocate muss unabhängig und integer sein, im besten Interesse seiner Mandanten handeln, auf sein und das Ansehen der Anwaltschaft achten, qualitative Arbeit leisten und seinen Pflichten gegenüber den Gerichten nachkommen. Hauptteil 2 enthält Regeln zum Verhältnis von Anwalt und Mandant, untergliedert in Pflichten bei der Mandatsannahme, der Mandatsbearbeitung, in bezug auf die anwaltliche Vergütung und die Verschwiegenheit. Hauptteil 3 regelt Pflichten im Verhältnis zu Dritten und zu Anwaltskollegen. Hauptteil 4 normiert besondere Pflichten bei der Prozessvertretung und beim Tätigwerden im Angestelltenverhältnis. Hauptteil 5 stellt Regeln für Formen gemeinschaftlicher Berufsausübung auf.

## **3. Code Of Organization and Civil Procedure**

Der *Code Of Organization and Civil Procedure* enthält nur rudimentäre berufsrechtliche Regelungen (s.o.). Berufsrechtliches im engeren Sinne ist lediglich in Art. 82f. geregelt, beide Normen betreffen vergütungsrechtliche Probleme: Art. 82 ordnet die Verbindlichkeit des Vergütungstarifs an (s.u.), Art. 83 verbietet quota litis Vereinbarungen.

## **4. Statut der Rechtsanwaltskammer**

Das Statut der Rechtsanwaltskammer befasst sich in 35 Artikeln im Wesentlichen mit der inneren Verfassung der organisierten Anwaltschaft. Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Generalversammlung und das Komitee. Das Komitee wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Es besteht aus 11 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, der Schatzmeister, ein für die Öffentlichkeitsarbeit zuständiges Mitglied und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wiederwahl in das Komitee ist nur für eine weitere Amtsperiode zulässig.

Nach Art. 4 des Statuts ist wesentliche Aufgabe der Kammer, die Ehre, die Würde und die Rechte der Anwaltschaft zu schützen. Art. 5 des Statuts ermöglicht es der Kammer, gegen ein Mitglied Sanktionen zu verhängen, dass gegen die verstoßen hat. Diese Sanktionsmöglichkeit tritt neben die Disziplinalgewalt der Kommission, die über die Berechtigung zur Führung des Titels Advokat entscheidet. Die Kammer entscheidet lediglich über die Mitgliedschaft eines Advokaten in ihr. Da die Mitgliedschaft in der Kammer Nichtvoraussetzung der Ausübung des Anwaltsberufs ist, sind die beiden Sanktionensysteme nicht in deckungsgleich. Das Statut der Rechtsanwaltskammer bestimmt eine Reihe von Handlungsweisen, die eine Verletzung der ihr und Würde des Buchstabens darstellen soll. Sie sind weit gehend deckungsgleich mit den Berufspflichten aus dem Berufs Kodex, deren Verletzung eine Disziplinierung durch die Kommission ermöglicht. Das Statut enthält allerdings auch einige besondere Regelungen, die im Berufskodex nicht gespiegelt sind: Anstößig ist etwa die Übernahme eines Mandats von einem anderen *Advocate* ohne dessen Zustimmung oder seine vollständige Vergütung durch den Mandanten, die Äußerung von Kritik an den Fähigkeiten oder dem Charakter eines Anwaltskollegen gegenüber Dritten oder die Duldung von Dritten Werbung durch Mandanten oder sonstige Personen.

## ***IV. Anwaltliches Mandat***

### **1. Mandatsverhältnis**

Ausführlich im Berufskodex geregelt ist die Annahme eines Mandats. Regel 2.II.1 Berufskodex stellt es Rechtsanwälten frei, Mandate anzunehmen oder abzulehnen. Mandat übernahm Plänen, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass der Mandant ihn unter Druck eines Dritten mandatiert oder ein Dritter vom Mandanten verlangt, dass ein bestimmter Rechtsanwalt be-

auftragt werden muss. Soweit ein Anwaltsvertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen wird, muss der Rechtsanwalt sich unverzüglich mit dem Mandanten in Verbindung setzen und sich von diesem instruieren lassen.

Aus dem Mandatsverhältnis ergibt sich die Pflicht des Rechtsanwalts, den erteilten Auftrag sorgfältig und mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen zu bearbeiten. Soweit die vom Mandanten erteilten Instruktionen dazu führen würden, dass der Rechtsanwalt Rechtsvorschriften oder den Berufskodex verletzen müsste, muss der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen, wenn der Mandant auf seinen Anweisungen beharrt. R 2.II.3 verbietet es dem Anwalt, tätig zu werden oder tätig zu bleiben, bis ihm die Umstände nicht erlauben, das Mandat mit hinreichender Kompetenz zu bearbeiten. R 2.III.4 verpflichtet den Rechtsanwalt, den Mandanten regelmäßig auf entsprechende Anfragen über den Mandats Vorgang zu unterrichten. Das Mandatsverhältnis beenden darf der Rechtsanwalt nur mit einer angemessenen Kündigungsfrist, deren Länge sich aus den Umständen des Mandats ergibt (r. 2.III.5). Bei Mandatsbeendigung muss der Rechtsanwalt sämtliche Unterlagen und Vermögensgegenstände, die er für den Mandanten verwahrt, herausgeben, soweit ihm nicht ausnahmsweise ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Die Zahlung von Provisionen oder die Gewährung sonstiger Vorteile für die

## **2. Haftung**

Für berufliche Kunstfehler haftet der Rechtsanwalt entsprechend dem angelsächsischen Rechtsverständnis persönlich aus Delikt, soweit ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Eine Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl ist grundsätzlich nicht möglich, da die Berufshaftung eine persönliche Haftung des Rechtsanwalts und keine der Berufsausübungsgesellschaft ist, deren Gesellschafter oder Angestellter er ist. Die Kanzlei kann zwar insoweit als Kapitalgesellschaft organisiert sein, eine etwaige Haftungsprivilegierung betrifft aber grundsätzlich nur die Verbindlichkeiten jenseits von Mandatsbeziehungen, etwa Forderungen aus Miet- oder Dienstverhältnissen oder aus Kaufverträgen. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist nicht verpflichtend. Rund 40% der maltesischen Rechtsanwälte sind gegenwärtig auf freiwilliger Basis versichert.

## **3. Vergütung**

R 2.IV.2 bestimmt, dass die Vergütung des Rechtsanwalts angemessen zu sein hat. Die Vergütung kann entweder durch einseitige Leistungsbestimmung des Rechtsanwalts festgesetzt oder durch Vergütungsvereinbarung zwischen den Parteien bestimmt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sind der Zeitaufwand, die Schwierigkeit und Neuartigkeit der Rechtsfragen, der Aufwand für eine angemessene Bearbeitung des Mandats, die übernommene Verantwortung des Rechtsanwalts, die zeitlichen Vorgaben, die sich aus Anweisungen des Mandanten oder den Umständen ergeben, die Art und Dauer der Mandatsbeziehung, die Erfahrung, das Ansehen und die Fähigkeiten des Anwaltes sowie die Berücksichtigung der Tatsache, in welchem Maße die Annahme des Mandats den Rechtsanwalt hindert, andere Mandate zu übernehmen. In forensischen Mandaten ist schließlich ein weiterer Bestimmungsfaktor, in welcher Höhe der Mandant voraussichtlich Kosten von der Gegenseite erstattet erhalten wird. Die Höhe der Stundenhonorare erreicht in Wirtschaftsmandaten bis zu 200 MTL (rund 450 EUR) und damit deutsches Niveau.

In zivilrechtlichen forensischen Mandaten ergibt sich die Vergütung bei Fehlen einer Vergütungsvereinbarung subsidiär aus einem Vergütungstarif, der als Schedule A dem *Code Of Organization and Civil Procedure* beigefügt ist (für Strafverfahren gibt es keinen entsprechenden Vergütungstarif). Er befasst sich in Kapitel E mit der Vergütung der Rechtsanwälte. In 46 Paragraphen sind vor allem Festgebühren für die Vornahme bestimmter Verfahrenshandlungen bestimmt, die zum Teil in Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Streitwert oder

aufgrund bestimmter Umstände erhöht bzw. ermäßigt werden. Welche Vergütung der Rechtsanwalt liquidieren kann, ergibt sich unter Zugrundelegung des Tarifs aus dem *Bill Of Costs*, den der *Registrar* des Gerichts am Ende des Verfahrens festsetzt. Auch wenn in forensischen Mandaten grundsätzlich eine Vergütungsvereinbarung möglich ist, beklagt die Anwaltschaft, dass eine Vereinbarung, die regelmäßig auf eine Vergütung über den gesetzlichen Gebühren zielt, nur selten gegenüber den Mandanten durchgesetzt werden kann<sup>5</sup>.

Soweit eine Vergütungsvereinbarung getroffen wird, ist nach r. 2.IV.3 die Vereinbarung eines Streitanteils ausdrücklich verboten. Nach r. 2.IV.1 kann der Anwalt Vorschüsse auf seine Vergütung, Gerichtskosten und sonstige Auslagen verlangen. Nach Mandatsbeendigung muss der Rechtsanwalt in angemessener Zeit eine Abrechnung des Mandats vornehmen. Die entsprechende Abrechnung muss hinreichende Informationen enthalten, um welche Rechtsangelegenheit es sich handelt und wann die abgerechneten Leistungen erbracht worden sind. Die Teilung der verdienten Vergütung mit Nicht-Advocates ist unzulässig.

## **V. Berufsrecht**

### **1. Interessenkonflikte**

Den Interessenkonflikten (*conflicts of interest*) ist im Berufskodex ein eigener Abschnitt (Kapitel 5) gewidmet. Der Rechtsanwalt soll ein Mandat nicht übernehmen, wenn er mehr als einem Mandanten dienen müsste und ein Konflikt oder die Wahrscheinlichkeit eines Konflikts zwischen den Interessen der betroffenen Mandanten besteht. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die betroffenen Mandanten persönlich vom Rechtsanwalt betreut werden oder Mandanten der Kanzlei sind. Allerdings ist ein Tätigwerden möglich, wenn das konfliktierende Mandat von einem anderen Rechtsanwalt der Kanzlei betreut wird und eine Zustimmung des betroffenen Mandanten vorliegt. Unzulässig ist ein Tätigwerden eines Rechtsanwalts gegen einen Gegner, den er zuvor bereits einmal als Mandanten betreut hat und hinsichtlich dessen er aus diesem vorangegangenen Mandat relevantes Wissen für das nunmehr zu betreuende Mandat erworben hat.

### **2. Werbung**

R. 2.I.2 Kodex verbietet es Rechtsanwälten, Werbung für ihre Dienstleistungen zu machen. Die Rechtsanwaltskammer wird allerdings in dieser Norm ermächtigt, Richtlinien zur Konkretisierung des Werbebegriffs in r. 2.I.2 zu erlassen. Diese Konkretisierung ist durch die „*Guidelines On Advertising For The Legal Profession*“ erfolgt.

Nach diesen Richtlinien ist es zulässig, dass Rechtsanwälte Informationsmaterial über ihre Kanzlei publizieren und abgeben, das die Namen der Berufsträger einschließlich ihrer akademischen Qualifikationen, den Namen der Kanzlei, die Büroadresse und die Bürostunden, Kontaktdetails, Tätigkeitsgebiete und die Art der Vergütung enthält. Möglich sind entsprechende Angaben in Kanzleibroschüren sowie gedruckten oder elektronischen Anwaltsverzeichnissen. Die entsprechenden Informationen dürfen namentlich ausschließlich Advokaten sowie vollzeitbeschäftigte Prokuratoren benennen. Bei der Auflistung der Rechtsanwälte ist deutlich zu kennzeichnen, welche Berufsträger Partner und welche Berufsträger Angestellter der Kanzlei sind. Ausdrücklich untersagt sind Vergleiche mit anderen Kanzleien, insbesondere durch Hinweise auf die Größe und Zahl von Mandanten, den Umsatz und die Erfolgsraten der Kanzlei. Unzulässig ist die Eigencharakterisierung als Experte oder Spezialist, ebenso wenig dürfen Mandanten als Referenzen benannt werden. Verboten ist ferner jeder Hinweis auf ein vorhergehendes öffentliches Amt eines Anwalts oder eine frühere Tätigkeit in der Justiz.

---

<sup>5</sup> *Mangion, Law & Practice 10 (2005), S. 2.*

Jede Werbung im „gewerblichen Sinne“ ist nach den *Guidelines* ausdrücklich verboten. Ausdrücklich als unzulässig erwähnt werden Werbeanzeigen oder -kampagnen in der Presse, im Fernsehen, im Radio oder sonstigen elektronischen Medien. Untersagt ist auch die Rechtsberatung in den Medien, soweit der Rechtsanwalt im Rahmen dieser Medientätigkeit identifiziert wird oder identifizierbar ist. Sponsoring ist nur gestattet, wenn es sich um die Förderung von Konferenzen, Seminaren oder Workshops handelt, die von akademischem Interesse sind.

### **3. Sonstiges**

Aus Sicht des deutschen Rechts sind einige berufsrechtliche Regelungen des Berufskodex ungewöhnlich und deshalb erwähnenswert. Sie betreffen insbesondere das Verhalten des Rechtsanwalts gegenüber Dritten (Abschnitt 3-I) und bei gerichtlichem Tätigwerden (Abschnitt 4-I).

Der Berufskodex verpflichtet den Rechtsanwalt, sowohl beruflich als auch außerberuflich in keinem Falle gegenüber dritten Personen täuschend, betrügerisch oder sonstwie aus Sicht der Anwaltschaft anstößig zu handeln. Ebenso wenig dürfen Rechtsanwälte ihre berufliche Position dazu missbrauchen, sich einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Dritten zu verschaffen. Ergibt sich im Rahmen eines Mandats, dass der Gegner von einer nicht hinreichend qualifizierten Person vertreten wird, muss der Rechtsanwalt es ablehnen, sich mit diesem unqualifizierten Rechtsbeistand auseinanderzusetzen, soweit dies Nichtnachteile für seinen Mandanten bedeutet.

Mit Blick auf seine forensische Tätigkeit ist es dem Rechtsanwalt untersagt, mit dem Richter den anhängigen Fall zu diskutieren, es sei denn, dass Gerichtsöffentlichkeit besteht oder die gegnerische Partei anwesend ist. Stellt Rechtsanwalt fest, dass sein Mandant eine Falschaussage vor Gericht zu tätigen beabsichtigt, darf er nicht weiter für den Mandanten tätig sein, soweit sich der Mandant nicht von seinem Vorhaben abbringen lässt. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, eine Kautionsstellung für seinen Mandanten zu stellen. In einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren darf der Rechtsanwalt Stellungnahmen gegenüber der Presse nicht abgeben, wenn diese Stellungnahme die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Eine weitere Vorschrift bestimmt, dass der Rechtsanwalt Informationen, die sich aus vorgerichtlichen Verhandlungen zwischen den Streitparteien ergeben, nicht im Gerichtsverfahren verwenden soll, soweit die Parteien in dem nicht durch vorgängige Vereinbarung zugestimmt haben.

### **VII. Rechtsanwälte aus EU-Mitgliedsstaaten**

Die Voraussetzungen der vorübergehenden, dienstleistenden Tätigkeit von Rechtsanwälten aus dem EU-Ausland in Malta ergibt sich aus den *Mutual Recognition Of Qualifications Of Legal Profession Regulations*, die am 1. Mai 2004 in Kraft getreten sind und u.a. die Richtlinie 77/249/EWG umsetzen. Art. 3 Regulations stellt ausdrücklich klar, dass eine dienstleistende Tätigkeit eines EU-Anwalts unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaats in Malta zulässig ist.

Die niedergelassene Tätigkeit von Rechtsanwälten aus dem europäischen Binnenmarkt spielt in Malta bislang – offiziell - keine Rolle. Die entsprechenden Vorgaben der Richtlinien 77/249/EWG, 89/48/EG und 98/5/EG sind bislang noch nicht umfassend ins maltesische Recht umgesetzt worden. Insbesondere ist nach dem gegenwärtigen berufsrechtlichen Regime eine Vollintegration eines migrierenden Rechtsanwalts in die maltesische Anwaltschaft unter dem Titel des Herkunftsstaates praktisch nicht möglich. Die Richtlinien 89/48/EG und 98/5/EG sehen vor, dass eine Vollintegration in eine Anwaltschaft eines anderen Mitgliedsstaats, also in Malta der Erwerb des Titels eines *Advocates* durch einen Anwalt aus dem EU-Ausland, entweder durch Bestehen einer Eignungsprüfung erfolgt, die der Tatsache Rechnung trägt, dass der migrierende Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat bereits voll ausgebildeter



und zugelassener Rechtsanwalt ist, durch den Besuch eines Anpassungslehrgangs oder durch eine effektive und regelmäßige Berufsausübung im Aufnahmestaat über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Das maltesische Recht sieht in den *Mutual Recognition Of Qualifications Of Legal Profession Regulations* aus dem Jahr 2002 bislang zwar nicht nur eine Niederlassung von Rechtsanwälten unter dem Titel ihres Herkunftsstaates („*home-country professional title*“) nach dem Modell der Richtlinie 98/5/EG vor, sondern grundsätzlich auch die Möglichkeit der Zulassung zur maltesischen Anwaltschaft im Sinne dieser Richtlinie. Die maßgeblichen Vorschriften des *Code Of Organization And Civil Procedure* sind aber bislang nicht entsprechend den *Mutual Recognition Of Qualifications Of Legal Profession Regulations* angepasst. Dieses Regelungsdefizit ergibt sich daraus, dass die vom Präsidenten der Republik zu verleihende Berufsausübungsbefugnis, das so genannte *Warrant*, nach gegenwärtiger Fassung des *Code Of Organization And Civil Procedure* zwar keinen maltesischen Studienabschluss voraussetzt, wohl aber undifferenziert ein einjähriges Berufspraktikum in Malta, das Bestehen der Berufszugangsprüfung sowie maltesische Sprachkenntnisse verlangt. Durch den künftigen *Lawyers' Act* sollen die Regelungen zum Berufszugang den Vorgaben des EU-Rechts angepasst werden. Dass dies bislang noch nicht erfolgt ist, beruht auch auf einem fehlenden praktischen Bedürfnis: Bereits vor Beitritt Malts zur EU waren ausländische Rechtsanwälte in Malta niedergelassen als *Consultants* tätig. Da diese ausländischen Rechtsanwälte ganz überwiegend rein beratend tätig sind bzw. sich in forensischen Mandaten der Hilfe maltesischer Kollegen bedienen, ist es zu keinen Anträgen auf Aufnahme in die maltesische Anwaltschaft gekommen.

Faktisch ist eine niedergelassene Tätigkeit daher momentan nur unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats möglich. Zuständige Behörde für die entsprechende Registrierung ist nicht die Anwaltskammer (der keine öffentlich-rechtlichen Funktionen zukommen, s.o.), sondern der Präsident der Republik. Dem Präsidenten ist die Zugehörigkeit zur Anwaltschaft des Herkunftsstaats durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

Sowohl dienstleitende als auch unter ihrem Heimattitel niedergelassene Rechtsanwälte müssen bei der Berufsausübung in Malta ihren Heimattitel führen, dürfen sich also nicht als *Advocate* bezeichnen (bzw. müssen einen klarstellenden Zusatz führen, wenn auch der Heimattitel *Advocate* lautet). In Gerichtsverfahren, in denen in Malta Anwaltszwang besteht, müssen sich diese unter ihrem Heimattitel tätigen Rechtsanwälte nach Art. 7 Abs. 3 *Regulations* eines maltesischen Einvernehmensanwalts bedienen.